
Tennisclub AXA (TC AXA)

(künftig TC Oberi / TC Wallrüti)

Statuten

Ausgabe 10.2020

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Tennisclub AXA ("TC AXA" bzw. "Club") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports und bewirtschaftet hierfür eine der Stadt Winterthur gehörende Tennisanlage an der Stadlerstr. 178 in 8404 Winterthur, samt zugehörigem Clubhaus.

Art. 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Club kann anderen Organisationen mit gleichgerichteter Zielsetzung, wie z.B. SwissTennis, beitreten.

Art. 4 Obliegenheiten

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie ihren statutarischen Verpflichtungen nachkommen und die Spielvorschriften sowie die Interessen des Vereins beachten und bewahren.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Club steht natürlichen Personen offen. Jedes Mitglied gehört einer der folgenden Mitgliederkategorien an. Der Vorstand kann bei Bedarf Unterkategorien bilden.

- ***Aktivmitglied***
- ***JuniorIn, der/die am 1. Januar des laufenden Jahres das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat***
- ***Mitglied in Ausbildung, das am 1. Januar des laufenden Jahres das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat***
- ***Passivmitglied***

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie ihren statutarischen Verpflichtungen nachkommen und die Spielvorschriften beachten und bewahren.

Art. 6 Mitgliederbeiträge und übrige Abgaben

Die Höhe der Jahresbeiträge wird jeweils vom Vorstand bis spätestens 15.11. für das folgende Vereinsjahr festgesetzt. Die konkreten Beträge werden im "Reglement über die Mitgliederbeiträge" festgehalten, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet (siehe Anhang).

Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbetrages befreit.

Für ab 1. August eintretende Mitglieder kann für das laufende Vereinsjahr ein reduzierter Beitrag erhoben werden.

Die Jahresbeiträge für das Folgejahr werden jeweils am 1. Dezember, die Beiträge der unterjährig Eintretenden mit dem Eintrittsdatum zur Zahlung fällig. Verzug der Beitragszahlung kann zum Club-Ausschluss führen. Der Club kann für das Inkasso eine Drittperson beauftragen.

Art. 7 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Sie wird vollzogen mit der Einzahlung des ersten Beitrages.

Art. 8 Austritt

Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 1.11. (Datum des Poststempels oder des Email-Versandes) auf das Ende des laufenden Kalenderjahres.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied wird insbesondere ausgeschlossen, wenn es absichtlich und fortgesetzt trotz schriftlicher Mahnung seinen Pflichten und Obliegenheiten gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig und muss nicht begründet werden.

Sind die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, so erlischt diese automatisch auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

Art. 10 Ansprüche

Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied oder das Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keinen Anspruch auf das Clubvermögen bzw. auf Rückerstattung von Beiträgen.

III. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 12 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die nachstehenden Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung (= Déchargeerteilung an den Vorstand)
- Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl bzw. Abwahl des/der Revisors/en
- Änderung der Statuten gemäss Art. 28
- Auflösung des Clubs gemäss Art. 29
- Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten gemäss Antrag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Revisors oder von Mitgliedern. Die Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Art. 13 Ordentliche/Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im 1. Quartal des Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Art. 14 Einberufung

Die ordentliche oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen.

Diese hat mindestens 15 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Art. 15 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vize-Präsidenten oder einem anderen zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.

Steht kein Vorstandsmitglied zur Verfügung, wählt die Mitgliederversammlung einen Tagespräsidenten.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

Stimmberechtigt sind alle an der Mitgliederversammlung anwesenden volljährigen Mitglieder, inklusive aller Vorstandsmitglieder. ***Eine Stimmvertretung mittels schriftlicher Vollmacht ist für höchstens 1 anderes Mitglied zulässig.***

Bei den Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmen verlange eine geheime Abstimmung.

B. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ***Präsident***
- ***Vizepräsident***
- ***Aktuar***
- ***Kassier***
- ***max. zwei Spielleiter***
- ***max. 1 Beisitzer***

In den Vorstand wählbar sind volljährige Clubmitglieder. Der Präsident und neu in den Vorstand zu wählende Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18 Konstituierung

Über die Verteilung der Chargen entscheidet der Vorstand selbständig. Ausnahme: der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 19 Vertretung des Clubs

Alle Vorstandsmitglieder sind für den Club kollektiv zeichnungsberechtigt mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Präsident und der Kassier haben Einzelvollmacht.

Für Geschäfte, die über den ordentlichen Clubbetrieb hinaus gehen und für die Aufnahme von Darlehen ist in jedem Fall Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Clubs und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist befugt, alle Beschlüsse zu fassen und alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder wünschenswert sind.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Clubs einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung des Jahresbudgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Ausarbeitung von Statutenänderungen (Vorschlag zu Handen der Mitgliederversammlung)
- Änderung der Reglemente
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vollzug der geltenden Reglemente
- Organisation von Turnieren und Vereinsanlässen
- Anschaffung des erforderlichen Materials
- Vertretung des Vereins

Über die Verteilung der Chargen entscheidet der Vorstand selbständig. Ausnahme: der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 21 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden einberufen und geleitet.

Art. 22 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Vertretungen sind nicht zulässig.

Art. 23 Quorum für Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei den Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

C. Kontrollstelle

Art. 24 Wahl und Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Revisor. Er wird jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25 Aufgaben

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen. Sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht unter Beantragung der Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Der Revisorenbericht mit den entsprechenden Abschlussunterlagen ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Clubs dem Bereich HR des Arbeitgebers zur Einsichtnahme einzureichen. Dieser kann auf Wunsche weitergehende Einsichtnahme in die Clubbuchhaltung verlangen.

IV. Allgemeines

Art. 26 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 27 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Statutenänderung

Statutenänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

V. Liquidation

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Art. 30 Verwendung des Vereinsvermögens

Das bei Auflösung vorhandene Clubvermögen fällt den Clubmitgliedern zu, sofern sich nicht innert 2 Jahren nach beschlossener Auflösung eine Nachfolgeorganisation bildet.

Beschlossen an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des TC AXA in Winterthur vom 1. Oktober 2020.

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Kavan Samarasinghe

Jenny Wissmann